

Geschäftsordnung für den Klimabeirat der Stadt Oberursel (Taunus)

Fassung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses vom 15.09.2022
mit Änderungen der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2022

Inhalt

- § 1 Aufgaben und Ziele des Klimabeirats
- § 2 Zusammensetzung des Klimabeirats
- § 3 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht
- § 4 Sitzungen des Klimabeirats
- § 5 Rechtsstellung der Mitglieder des Klimabeirats

Aufgrund des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2022 folgende Geschäftsordnung für den Klimabeirat beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Klimabeirats

- (1) In Oberursel (Taunus) wird ein ehrenamtlicher Klimabeirat als unabhängiges Sachverständigengremium gebildet. Aufgabe des Klimabeirates ist die Beratung der kommunalen Organe in allen grundsätzlichen Fragen des kommunalen Klimaschutzes.
- (2) Der Klimabeirat begleitet die Umsetzung und die Weiterentwicklung des Klimaschutzkonzepts der Stadt Oberursel (Taunus) und empfiehlt Maßnahmen. Er versteht sich als Multiplikator für Klimaschutzmaßnahmen und –projekte und soll die Information, Beteiligung und Aktivierung der Bevölkerung bei Klimaschutzthemen unterstützen. Das soll auch zum Austausch von Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung beitragen.
- (3) Dem Bau-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss ist mindestens einmal jährlich ein schriftlicher Bericht zur Arbeit des Klimabeirats vorzulegen. Die/ der Vorsitzende des Klimabeirats oder die Stellvertretung berichten dazu auch mündlich dem Bau-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss in öffentlicher Sitzung.

Der Klimabeirat kann von dem Bau-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss zu konkreten Fragen des Klimaschutzes jederzeit eingebunden und mit Einschätzungen zu diesen Sachverhalten beauftragt werden. Im Gegenzug soll dem Klimabeirat zeitnah die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bau-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss auf relevante Entwicklungen beim Thema Klimaschutz hinzuweisen.

§ 2 Zusammensetzung des Klimabeirats

- (1) Der Klimabeirat soll aus mindestens zehn und höchstens 16 ordentlichen Mitgliedern bestehen.
- (2) Im Klimabeirat sollen Experten, Impulsgeber und wichtige Akteure aus vielfältigen gesellschaftlich relevanten Bereichen vertreten sein. Dazu gehören u.a. jeweils eine Vertretung aus den Bereichen
 1. LOK e.V.
 2. Jugendorganisation z. B. Fridays for Future
 3. BUND e.V.
 4. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)
 5. NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.
 6. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Oberursel
 7. Landwirtschaft
 8. Oberurseler Wohnungsgenossenschaft OWG
 9. focus O. – Forum der Selbstständigen Oberursel e.V.
 10. Stadtwerke Oberursel
 11. ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club) e.V.
 12. VCD Verkehrsclub Deutschland e.V.
 13. drei fachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
 14. IHK Frankfurt am Main

Die Mitglieder und deren Stellvertretende werden von der Stadtverordnetenversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen. Eine Abberufung ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jederzeit möglich.

- (3) Die Mitglieder des Klimabeirats wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung für die Dauer der Legislaturperiode. Die Wahl muss jeweils mit absoluter Mehrheit erfolgen.
- (4) Die Abwahl des vorsitzenden Mitglieds und/ oder dessen Stellvertretung kann auf Antrag eines Mitglieds auch innerhalb einer Legislaturperiode mit absoluter Mehrheit erfolgen.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- (3) Zur Umsetzung seiner Ziele erarbeitet der Klimabeirat Empfehlungen. Entscheidungen werden mit dem Ziel der Zustimmung aller Beiratsmitglieder erarbeitet. Gelingt dies nicht, so werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Zustimmungen, Enthaltungen und Gegenstimmen können namentlich im Protokoll festgehalten werden, ggf. mit kurzer Begründung.

§ 4 Sitzungen des Klimabeirats

- (1) Die konstituierende Sitzung des Klimabeirates findet spätestens vier Monate nach Beginn der neuen Wahlperiode bzw. erstmalig drei Monate nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Einrichtung des Klimabeirats statt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein als Vertretung bestimmtes Magistratsmitglied lädt zu der konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Klimabeirats wird bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister geleitet. Die Sitzungen können mit einer externen Moderation durchgeführt werden. Eine virtuelle Teilnahme kann durch das vorsitzende Mitglied zugelassen werden.
- (3) Sitzungen des Klimabeirates werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Klimabeirates nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr schriftlich unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist zulässig.
- (4) Der Klimabeirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss ausschließen.
- (5) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Über die Sitzungen des Klimabeirats wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Protokollführung wird durch den Magistrat organisiert. Das Protokoll enthält Angaben über
- Ort und Tag der Sitzung
 - die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Klimabeiratsmitglieder
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse.
- (7) An den Sitzungen können mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen:

- die Magistratsmitglieder
- die Beschäftigten der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen
- die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie die/der Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. Vertretung;
- nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden.

(8) Die Sitzungsleitung übernimmt die bzw. der Vorsitzende.

(9) Es können Unterarbeitsgruppen und Themenwerkstätten gebildet werden, zu denen beratend Sachverständige hinzugezogen werden können.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder des Klimabeirats

(1) Die Mitglieder des Klimabeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Klimabeirats sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe der Regelung des § 24 Hessische Gemeindeordnung verpflichtet.